



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XVI. Die Augspurgische Confessions-Verwandten exhibiren den Kayserlichen Gesandten einen Catalogum Restituendorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1649. April. so von etlichen Craysen abfordernde Gelder keines weges allein zur Reformation der Regimenter, sondern zur Reduction und wirklicher partial-Abdankung angesehen wären, so hätten die Stände des Westphälischen Crayses kein Bedenken, nach Proportion der Völcker so damit sollten abgedanket werden, die Gelder zu liefern. Weil aber nur bloß die Abfolgung der Gelder wäre begehret worden, und die Abgeordneten davon keine Nachricht hätten geben können, ob es auch dem Crayse eine Erleichterung bringen werde, so hätte man angestanden, das Geld hinweg zu geben. Was die Executionem ex capitale Amnestia & Gravaminum betrifft; So wäre man igo im Werk begriffen, sich eines Modi exequendi mit den Catholischen zu vergleichen, welches verhoffentlich noch diese Woche geschehen werde.

Graff Orenstierna wollte fast beharren, die Gelder müsten in den Lege-Städten seyn, stellte jedoch endlich dahin, ob deshalb den die Convention aufzuhalten sey. Erwähnte dabei, es hätten die Kaiserlichen Gesandten, gegen ihm eine Distinctionem gemacht, inter notoria &

controversa, was notorium sey, müsse igo exequiert werden, wann aber ein und ander Theil etwas controvertire, müsten die Kaiserlichen Commissarii die Sache vorhero entscheiden, darauf aber mit der Abdankung, und was derselben anhangig, zu warten, viel zu lang fallen wollte. Und also sche man wohl, womit sie umgiengen, und daß hernach nichts daraus werden dürfste, weil igo schon die Catholischen an keine Execution wollten. Es würde zu Nürnberg nicht allein von der Abdankung und Abtreitung der Pläze zu reden seyn, sondern auch von andern Puncten, als eben, wann nicht alles exequiert, daß man des Modi gedenke, weil sie, die Schwedis, das Werk nicht ganz aus Händen könnten gehen lassen. So müste auch Versehung geschehen, daß sich die Kron Schwestern, wegen der beschuldigten Contraventionum, künftig keiner Ablenkung an den 2. Millionen zu befürchten habe. Es dürfte vielleicht nicht undienlich seyn, wenn eine Reichs-Deputation nacher Nürnberg verordnet würde, wie ja unter der Hand seyn solle; alleine es wäre hingegen zu bedenken, daß es doch kein Reichs-Convent sey, dies weil kein Aushreiben geschehen wäre.

1649. April.

Evangelici exhibiri den Kaiserlichen Gesandten einen Catalogum Restituendum.

Weil nun der langsame Fortgang der Restitution in puncto Amnestia & Gravaminum, den Schweden die vornehmste Ursach an die Hand gab ihres Orts die Evacuation der Pläze und Exaudition der Miliz, zu verzichten; Auch verschiedene Nachrichten einließen, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten hin und wieder, zu keiner wirklichen Execution gelangen könnten; So resolvirten die sämtlichen noch zu Münster anwesenden Evangelischen Abgesandte, bei den Kaiserlichen Plenipotentiariis dieserwegen nachdrückliche Vorstellung zu thun, ihnen auch einen Catalogum restituendum einzusieffern: Dahero sich Donnerstag den 26. April, die Sachsen-Altenburgischen, Weimarschen, Braunschweig-Zell- und Calenbergischen, Hessen-Casselischen, Mecklenburgischen, (der Marggräflisch-Baaden-Durlachische hatte dem Graffen Orenstierna nach Osnabrück das Geleite gegeben) Lau-

Sechster Theil.

enburgische und Lindauische sich zu dem Kaiserlichen Gesandten, Graffen von Nassau, verfügten, alwo auch Vollmar und Erane zugegen waren, denen dann der von Thumschin, nomine Evangelicorum, diejen tapfern Vortrag that: Prem. tit. Ihnen Excell. möchte man mit Weilläufigkeiten nicht gerne beschwerlich seyn, aber sie wüsten ohn umschweifsi ges Anführen, mit was grossem Fleiß bey der Friedens-Handlung man dahin gebrachtet, damit der Schlüß nicht allein auf das Papier gebracht, subscribit und ratificiret, sondern auch exequiert werde; Was vor Vorschläge geschehen, daß man sich der Execution versichere, wäre auch wissend, und wobei es endlich geblieben. Es hätte die Störmisch-Kaiserliche Majestät die Execution desto mehr zu befordern, an Ihrem hohen Kaiserl. Ort nichts erwinden lassen, sondern in das Reich ihre Executions-Edicta publiciret, den actiorem modum exequandi, so die

LXXXII 2. Stan.

1649.
April.

Stände vorgeschlagen, approbiert, und durch Verordnung unterschiedlicher Commissarien fasssam bezeuget, daß Sie gerne sehe, wie alles zu gutem Ende und Vollstreckung gebracht werde: Allein, wie langsam es mit der Execution und Restitution hergangen, und daß bis diese Stunde das wenigste exequiret, liege vor Augen. Der Mangel befunde sich zum Theil bey den Restituentibus, die viel lieber dasjenige, was sie zu restituiren, haben und behalten wollen, sich mit vergeblichen Exceptionibus aufhielten, und sich der Execution zu entziehen suchten. Welche denn guten theils, durch die Executores gestärket würden, die sich der Execution nicht unternehmen wollten, und theils die Antwort verzögern, wann es auch darzu komme, wieder das Instrumentum Pacis, auch wieder Thro Kaiserlichen Majestät Edict und Willen, welb begründete Exceptiones admittirten, gäben auch wohl selbst Declarationes an die Hand, um selbige bey Kaiserlicher Majestät zu suchen, wie solches mit der Pfalz-Sulzbachischen Sache könne exemplificiret werden. Wann es die Herren Executores endlich lassen zum Recells kommen, hätten sie vermeint, daß sie der Sachen damit ein Genügen gethan, daß sie doch erachten könnten, daß die Executio würcklich geschehen, und nicht nur auf das Papier gesetzt seyn müsse. In jetzt erwehnter Sulzbachischen Executions-Sache wäre recessiret worden, wie es sollte gehalten werden, aber als solches geschehen, hätte sich der Commandant zu Parckstein opponirt, Bamberg aber sich zu keiner fernern Execution verstehen wollen, sondern vorgeschükt, es wäre durch solchen Recell seinem Amt ein Gnügen geschehen. Zum theil wäre nicht zu läugnen, daß dieser Convent etwas Ursach dazu gegeben habe, denn gewiß sey, so oft die Evangelischen mit denen Catholischen geredt, und zwar wegen Besförderung der Execution, so wäre derselben Antwort gewesen, es sollte und müsse exequiret werden, aber, wann man ad particularia komme, siengen sie an zu disputiren, und das Werk weitläufig zu machen. Wann nun solche Sachen an die Principalen von ihnen gebracht würden, wäre leicht zu erachten, daß sie mit der Execution und Restitution zurück hielten, und es ins weite Feld spielen. Dazu komme, daß man

solche Dinge in Zweifel begehre zu ziehen, so albereit exequiret und verglichen wären, als zum Exempel mit Augspurg, da durch der Kaiserlichen Commissarien Recess verglichen, wie es mit dem Zeugwarter und der Guarnison solle gehalten werden, und daß ein Evangelischer Zeugwarter, auch die Guarnison von beiden Religionen seyn sollen, da hätten etliche sich daselbst eines andern unterstanden, und am Kaiserlichen Hoff alsbald Befehl erhalten, es solle unterlassen werden, und bleiben wie vorhin. Die Stadt Nürnberg hätte sich mit dem Teutschen Orden und Stift Altsäßt nördlicher Tage verglichen, jezo wolle alles retractiret werden. Es komme noch weiter, daß man lieber etliche Stände von neuen destituiren als restituiren wolle, wie dem Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach wiederfahren; Denn nachdem Se. Fürstliche Gnaden wiederum in die Posseis der beyden Aemter Pforzheim und Stain kommen, wie sie dieselbe vorhin gehabt; So hätte die Chur-Bayerische Regierung zu Heidelberg geschrieben, sie wollten Leute abordnen, welche die Aemter in Posseis nahmen. Ihren Excellenzen wäre bekannt, was die Auswechselung der Ratificationum aufgehalten, und daß der Kronen Gesandten gesagt hätten: Sie wären nicht schuldig zu commutiren, bis in puncto Amnestie & Gravaminum exequiret worden sey. Nichts halte jezo die Exauditoration und Evacuation mehr auf, als die verßgerliche Executio, indem die Kronen sagten, sie könnten die Böcker nicht abdanken, noch die festen Plätze räumen, bis alles exequir sei, denn die Reputation Ihrer Principalen erforderet es, daß, was geschlossen, zur Execution gebracht werde: Hielten auch dafür, daß Ihre Kronen dabei wegen ihrer Securität interessirert wären, damit geringere Stände nicht ad placitum Potentiorum im Römischen Reich leben, sondern ebenmäßiger Justiz genießen müßten. Ihre Excellenzen würden von Herrn Graf Orenstern vernommen haben, daß die Kronen Schweden die Abdankung und Abtretung der Festungen, zum wenigsten nicht vollkommen, einwilligen würde, wann nicht alles exequir sei. Was dem Heiligen Römischen Reich und dessen Chur-Fürsten und Ständen vor unsöglicher Schaden und Gefahr

1649.
April.

1649. Gefahr dadurch dirftte zugezogen werden, April, gebe man Ihren Excellenzen hochvermifig zu ermessen. Die Evangelischen wären zwar nicht gemeynet, wie sie sich unterschiedlich erflaret hätten, die Exauclorationem & Evacuationem aufzuhalten; Sie könnten aber auch denen Kronen nicht wehren, wann sie sich darauff beruftien, und Difficultäten machen. Zu beklagen wäre, daß man in solche Angst und Elend durch des Werks Verzögerung müsse gerathen. Die Evangelischen hätten derhalb den Sachen reiflich nachgedacht, wie die Execucio schleunig möchte von statthen gehen, und dafür gehalten, daß dieses der beste Weg sey, wann man denen Herren Catholischen einen Catalogum Restituendorum, und wer nicht vollkommen zu dem gelanger sey, was ihm ex Instrumento Pacis gebühre, übergebe, und daß die Herren Catholischen sich erklärt und verbünden, wann die Restituendi so sich angegeben, und noch angeben würden, das Fatum Possessionis, wolten und würden beybringen, so sie ante hos motus in Amnestia, und quoad Gravamina Anno 1624. gehabt, daß sie wollten helfen exequiren, und iego nicht allein an die Restituentes und Executores schreiben, sondern auch würtch forttreiben und manuteniren. Es sollte auch denen Restituendis freystehen, falls die Executores und Ausschreibende Fürsten sich häufig erwiesen, aus selbigem oder nechsten und benachbaraten Cratzs einen andern Stand zu erwehlen, welcher an statt der Ausschreibenden Fürsten ex Instrumento Pacis & actiori modo exequendi, die Executionem zu Werk richte. Insondereit wäre höchst ndthig, daß an denjenigen, so manifeste der Execution und Restitution sich wiedersejten, ein Exempel statuiert werde: Wie dann der Pfalz-Neuburgische Commandant zu Parchstein ausdrücklich sage: Er wolle in der Pfalz-Sulzbachischen Execution nicht pariren. Imgleichen der Abt zu Laa, wolle dem Gräflichen Hause Sayn, Bendorff nicht restituiren, wie doch das Instrumentum Pacis in Buchstaben mit sich bringe, und gebe die verdrießlichsten und schimpflichsten Worte von sich. Wann nun die Catholischen neben den Evangelischen es dahin brächten, daß sie handfest gemacht und bestraffet würden, wie verglichen, so sey kein Zweifel, daß die Kronen,

wenn sie solchen Ernst sähet, weniger Bedenken haben würden, die Exauclorationem Militiae und Evacuationem Locorum länger aufzuhalten, andere Restituentes auch darab ein Exempel nehmen. Zu dem Ende nun, hätten die Evangelischen ein Verzeichniß der Restituendorum aufgesetzt, so man auch Ihren Excell. hiemit in duplo übergeben, dabei aber erinnern wollen, daß, wofern etliche Dinge darin, so unterdes zur Execution gebracht wären, dieselben billig zu deliren: Aber es finden sich hingegen auch allschon, nachdem man diesen Aufsatz gemacht, etliche, die nicht mit angezeigt waren, als da sey die Stadt Speyer, welcher zwei Kirchen zu restituiren: Imgleichen Baden Durach, so von Chur Bayern wolle destituirt werden, wie oben gemeldet: Hinwiederum die Unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft, davon man ein Verzeichniß bekommen habe, so sich auf zwanzig und etliche erstrecke. Denen könne man inn hiedurch nichts begeben, sondern man wolle Ihren Excellenzen nachmohls auch dieselben übergeben. Diesemnach Ihre Exc. unterthäng und ganz dienstlich bittend, sie wollten die Herren Catholischen anmahnen, damit dieselben gebethener massen sich mit den Evangelischen segten, und das Executions-Werk poußierten. Man wäre erbiethig, wann auch die Catholischen ein und andern Orte nach nicht restituiret wären, nach Vermögen zu treiben, damit sie zu dem Ihrigen gleich den Evangelischen gelangeten, was ihnen das Instrumentum Pacis gebe. Ihre Excellenzen würden hiedurch die Beruhigung des Römischen Reichs mercklich befördern, und um Chur-Fürsten und Stände sich im ericirt machen, gegen dieselbe es dann die Deputirten zu rühmen, Ihren Excell. sich zu Gnaden und Gunsten empfehlend.

Die Kayserlichen Gesandten unterredeten sich etwas, und antwortete darauf Wollmar mit Summarischer Wiederholung der Proposition: Sie müssen wohl bekennen, daß dasjenige, was verglichen, billig auch zu exequiren, und nicht ersthin in Disput zu ziehen, und wann einer gravirt zu seyn vermeinte, bey Kayserlicher Majestät sich anzugeben, und gehührliche Execution zu begehrten, aber keineswegs lange zuzuwehen wäre, daß die Kronen sollten die Exauclorationem Mi-

1649.
April.
Majus.

litzæ und Evacuationem Locorum ver-
zögern. Nun sie aber sähen, daß sich die
Evangelischen einer Designation vergli-
chen, wollten sie nicht unterlassen, mit denen
Catholischen hieraus zu communiciren,
und von ihnen zu vernehmen, was hierun-
ter zu thun. Wollten gleichwohl nicht hof-
fen, daß man dadurch das Exauctorations-
Werck zu hindern, oder die Tracta-
ten zu stecken begehre, sondern vielmehr
denen selben den Lauff lassen, damit das, was
vermittelst derselben geschlossen, exequiret
werde, denn sonst auch unverantwortlich

sey, daß Thro Kaiserliche Majestät wegen 1649,
des Verzugs gleichsam bestraffet werden, April,
und die Krieges-Last in ihren Landen behal-
ten solle. Hätten es wollen andeuten, nicht
zweifelnd, man werde die Intention ha-
ben, die Abdankung der Ulster und Re-
stitution der Pläze zu befördern. Näh-
men sonst bekannt an, daß wann einem und
andern der Catholischen die Restitutio er-
mangele, denselbigen zu helfen, man er-
biethig sey. Was die Catholischen hier-
auf sich erklären würden, das wollten sie mit
nechstem andeuten ic.

S. XVII.

Der Catholi-
schen Stände
Antwort
darauf.

Die Kaiserlichen Gesandten redeten
mir zwar mit den Catholischen Stän-
den aus der Sache; Es ertheilten aber
diese eine solche Antwort, womit die Evan-
gelischen wenig zufrieden waren: Gestal-
ten, Mittwochs, den 2. May, sämtliche
Evangelische Gesandten zu den Kaiserli-
chen erfordert wurden, allwo sie, aus des
Legati Vollmars Mund nachstehenden
Vortrag anhörten: Nachdem ihnen am ver-
wicthenen Donnerstag eine Designation
verjenige, die noch nicht ex punctis Amne-
stia & Gravaminum restituiret wären,
und die Restitutionem haben sollten, über-
geben worden sey, um solche denen Catholi-
schen Gesandten zu communiciren, hätten
sie nicht unterlassen, solchem Begehrn
nachzukommen, und dabei zu eröffnen, was
die Augspurgischen Confessions - Ver-
wandten damahls mit mehrern angeführt.
Welche sich dann alsbald zusammen gethan,
und dabei hauptsächlich befunden, daß sie
sich mit der Augspurgischen Confession
Zugethanen in absonderliche Handlung
und Concertationes nicht könnten einla-
ssen, sondern hielten das für und baten, man
wolle sie dessen erlassen, weil ja wissend,
daß in Instrumento Pacis und arctiori
modo exequendi, solche Media vergli-
chen wären, daß jede Partie damit zufrie-
den seyn, und zu seiner Restitution gelan-
gen könne. So wäre 2) bewußt, daß eben
dieses eine zwischen den Ständen gefasste
Resolution, welche man ihnen, denen
Kaiserlichen, wie auch denen Königlich-
Schwedischen repräsentiret und vorge-
tragen, endlich auch dem Königlich-Schwe-
dischen Generalissimo, Herrn Pfalz-

Graff Carl Gustaven, in drey oder vier un-
terschiedenen Schreiben angefügt und an-
gezeigt habe, daß die Protestirende denen
Catholischen, und die Catholische denen
Protestirenden, und sie mit einander Tho-
rer Kaiserlichen Majestät, als dem Ober-
Haupt, trauten, und würden Thro Mas-
jestät die Execution ferner wieder die säu-
migen ergehen lassen, und mit würtlicher
Vollstreckung verfahren: Daher die
Stände nicht zugeben könnten, daß wegen
dieses die Exauctoratio Militæ & Eva-
cuatio Locorum verzögert würde. Wie
man dann auch 3) diese Resolution dem
Graff Orenstern vorige Tage, als er noch
zu Münster gewesen, mündlich zu erkennen
gegeben, und ihn requirierte habe, sich län-
ger nicht aufzuhalten, sondern er möchte
vielmehr belieben, diese hinwiederum an-
gefügte Resolution dem Herrn Genera-
lissimo zu überschreiben, damit solch Ex-
auctorations-Werk länger nicht aufge-
halten bliebe. Es befindet sich 4) in der
übergebenen Designation, daß unterschie-
dene Sachen eingemeget wären, so ad Tra-
ctatum de Exauctoratione & Evacua-
tione gehörig, etliche Sachen zu der Reg-
ul nicht gehörig, endlich auch die Catholi-
schen in vielen Sachen, so angeführt, nicht
instruirierte wären, darüber aber Instru-
ktion einzuholen, viel zu lang fallen wollte.
Aller Willigkeit 5) wollte zuwieder laufen,
daß man auf nudas allegationes unius
partis solle decidiren, den andern Theil
condemniren, und den Commissarien
aufzugeben, die Execution vorzunehmen,
in Sachen, so Cognitionem causæ erfor-
deren. Endlich hätte es das Ansehen, daß
man